

Corona-Pandemie – Informationen der Arbeitsschutzbehörde des Landes Brandenburg – 08/20 Stand: 27.04.2020

➤ **Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus für Beschäftigte im Einzelhandel¹**

In diesem Informationsblatt werden für Arbeitsplätze im Einzelhandel, d. h. an Verkaufstheken, an Kassearbeitsplätzen und bei der Warenanlieferung, die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen dargestellt, die für die Senkung des Infektionsrisikos gegenüber dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) notwendig sind. Der Arbeitgeber ist gemäß Arbeitsschutzgesetz verpflichtet, im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten, insbesondere zum Schutz vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus, festzulegen und umzusetzen. In die zu entwickelnden Umsetzungskonzepte sind auch Fremdbetriebe einzubeziehen.

A. Allgemeine Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen

1. Informieren Sie die Kundinnen und Kunden aktiv über die allgemeinen Schutzmaßnahmen und Verhaltensanforderungen in Ihrer Verkaufseinrichtung (z. B. durch auffällige Informationstafeln an den Eingängen, Durchsagen).
2. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten untereinander und zu den Kunden den geforderten Mindestabstand von 1,5 m einhalten können.
3. Die Anzahl der Kundinnen und Kunden, die sich im Geschäft gleichzeitig aufhalten, ist zu begrenzen². Als Richtwert gilt, dass sich pro 10 m² der Gesamtverkaufsfläche nicht mehr als eine Kundin oder Kunde aufhalten sollen. Die Gesamtverkaufsfläche umfasst die von der Kundschaft begehbare Fläche – ohne Lagerbereiche und Sanitär- oder Pausenräume. Sie schließt jedoch Flächen mit ein, die durch Kassen, (Kühl-)Regale und Gefriertruhen belegt sind. Die Beschränkung der Personenzahl kann z. B. durch Verringerung der Zahl der Einkaufswagen in Verbindung mit einer Zutrittskontrolle ohne Einkaufswagen erreicht werden. Je nach Größe des Verkaufsraums dürfen Kunden ggf. nur einzeln eintreten.

¹ Mit freundlicher Unterstützung des Landesamtes für Verbraucherschutz des Freistaates Thüringen und des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration

² <https://www.bghw.de/presse/pressemitteilungen/aktuelle-pressemitteilungen/das-coronavirus-tipps-fuer-handel-und-warenlogistik>,

4. Um Warteschlangen zu vermeiden sind, soweit möglich, mehr Kassen als zu „normalen“ Zeiten geöffnet zu halten.
5. Den Beschäftigten ist ausreichend Zeit für vermehrte, regelmäßige Händereinigung einzuräumen. Legen Sie Händewasch- und Händedesinfektionsregeln fest³ Und sorgen Sie dafür, dass die Beschäftigten diese konsequent beachten und umsetzen.
6. Es ist darauf zu achten, dass Seifen-, Händedesinfektions- und Einmalhandtuchspender in ausreichender Menge den Beschäftigten stets zur Verfügung stehen.
7. Die Oberflächen gemeinschaftlich genutzter Arbeitsplätze (z. B. an Kassen) sind im Anschluss an eine persönliche Nutzung mit handelsüblichen fettlösenden Haushaltsreinigern zu reinigen. Wenn verfügbar, sind mit Reinigern oder Seifenlauge getränkte Einmaltücher für die Reinigung zu verwenden, die nach der Verwendung entsorgt werden.
8. Oberflächen (z. B. Griffe von Eingangstüren, Einkaufskörben und –wagen oder Kühlregalen, Waagen), die im direkten Kundenkontakt stehen, sind regelmäßig zusätzlich mit handelsüblichen fettlösenden Haushaltsreinigern zu reinigen.
9. In den Verkaufsräumen sollen, sofern möglich, die Luftwechselrate einer Lüftungsanlage und/oder der Anteil an zugeführter Frischluft erhöht werden.
10. Achten Sie durch klare Unterweisung und eine entsprechende Bestuhlung auf die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 m auch in Besprechungs- und Pausenräumen. Diese sind zwischen den einzelnen Nutzungen zu lüften und zu reinigen.
11. Die Beschäftigten sind über die festgelegten Schutzmaßnahmen sowie zum hygienischen Verhalten, zur Husten-, Nies- und Abstandsetikette und zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) oder Mund-Nasen-Schutz (MNS) nachweislich zu unterweisen.³ Die in der Verkaufseinrichtung tätigen Beschäftigten externer Arbeitgeber sind einzubeziehen.

B. Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten an Kassenarbeitsplätzen und Verkaufstheken

1. Durch entsprechende Vorkehrungen, wie Absperrungen, Markierungen, Schutzwände o. ä., ist ein Sicherheitsabstand zwischen Kunden und Beschäftigten von mindestens 1,5 m zu gewährleisten.
2. Der Einsatz von Schutzscheiben oder aufgespannten Schutzfolien (z. B. im Kassenbereich, an Theken) zum Schutz der Beschäftigten vor der Kontamination mit SARS-CoV-2-haltigen Tröpfchen, die durch Kunden beim Sprechen, Niesen oder Husten freigesetzt werden können, ist ein möglicher "Baustein" für den Schutz der Beschäftigten. Durch die Abtrennungen darf es nicht zu zusätzlichen Gefährdungen kommen. Dazu zählt beispielsweise, dass eine ausreichende

³ Unterlagen zu Hygieneregeln können heruntergeladen werden unter <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus>,
<https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen.html>

Stabilität gewährleistet ist und dass spitze Ecken oder scharfe Kanten zu vermeiden sind. Je breiter die Abtrennung ist desto besser die Schutzwirkung. An Kassensarbeitsplätzen sollte die Breite mindestens vom Ende des Vorlaufbandes bis zum Beginn der Warenmulde reichen. Der obere Rand der Abtrennung soll ca. 2,0 m über dem Boden enden. Sofern sich der Kassensarbeitsplatz an einem Warenband befindet, ist auch das Ende des Warenbandes, an dem der Kunde die Waren einpackt, gegenüber dem Kassenspersonal abzutrennen. Die Abtrennung muss Öffnungen zum Bezahlen bzw. zum Bedienen des EC-Kartengerätes, ggf. auch zur Warenherausgabe, aufweisen. Die beiden Seiten der Abtrennung sind täglich mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zu reinigen.⁴

3. Das Auflegen und Entnehmen der Waren soll nur an den Enden der Kassensbänder und nicht in Höhe des Kassenspersonals erfolgen. ⁴

C. Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten bei der Warenanlieferung

1. Der Mindestabstand von 1,5 m ist zwischen den wahrennehmenden und den wahrenliefernden Beschäftigten ist einzuhalten.
2. Für die Beschäftigten der Lieferbetriebe ist die Möglichkeit der Händereinigung bzw. -desinfektion sicherzustellen.
3. Die Warenannahme ist zügig durchzuführen.

D. Bedarfsweises Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

1. Mit einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) kann ein gewisser Schutz von Personen und Oberflächen in der Umgebung des Trägers vor winzigen Tröpfchen aus dessen Atemwegen erreicht werden. MNB sind als Eigenschutz nicht effektiv, da sie die eingeatmete Luft nicht wirksam filtern können. Sie sind aber in der Lage Tröpfchen, die beim Sprechen, Niesen oder Husten aus den Atemwegen geschleudert werden, zumindest teilweise abzufangen.
2. Gemäß SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS⁵ sollen in Zweifelsfällen, bei denen sich tätigkeitsbedingt der Mindestabstand von 1,5 m zu Kunden oder anderen Beschäftigten nicht sicher einhalten lässt und in denen bauliche oder organisatorische Maßnahmen, wie Abtrennungen oder Zugangsregelungen, nicht umsetzbar sind, MNB zur Verfügung gestellt und von den Beschäftigten getragen werden. Aus der Sicht des Arbeitsschutzes leitet sich hieraus kein Zwang zum ständigen Tragen von MNB ab. Dies gilt lediglich in der Zeit, in der Beschäftigte z. B. die Kunden auf der Verkaufsfläche beraten oder Waren einräumen. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Beschäftigten bei diesen Tätigkeiten MNB tragen, um das Risiko einer Ansteckung anderer Personen durch die

⁴<https://www.bghw.de/presse/pressemitteilungen/aktuelle-pressemitteilungen/das-coronavirus-tipps-fuer-handel-und-warenlogistik>, <https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ/FAQ-12.html>

⁵ <https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/start/themen/arbeitsschutz/arbeitsschutz-corona-information/>

größtmögliche Zurückhaltung von Tröpfchen, welche beim Husten oder Niesen entstehen, zu verringern. Darüber hinaus schützt die MNB den Träger vor Schmierinfektionen durch Minderung der Kontaktberührung mit Mund und Nase.

3. Empfehlungen zum richtigen Umgang und zur Pflege von MNB finden sich auch auf der Internetseite des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte⁶.

Auf folgende Punkte sind die Beschäftigten besonders hinzuweisen:

- Auch mit MNB ist der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m zu anderen Menschen möglichst einhalten.
- Beim Anziehen einer MNB ist darauf achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Hände müssen vorher gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Die MNB ist vollständig über Mund, Nase und Wangen zu platzieren.
- Bei der ersten Verwendung ist zu testen, ob die MNB genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete MNB ist umgehend abzunehmen und ggf. auszutauschen.
- Die Außenseite der gebrauchten MNB ist möglichst nicht zu berühren, da diese potentiell erregerhaltig sein kann.
- Nach dem Absetzen der MNB sind die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich zu waschen (mindestens 20-30 Sekunden mit Seife).
- Die MNB muss nach dem Abnehmen in einem Beutel o. ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden. Die Aufbewahrung soll nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.
- Die MNB ist nach einmaliger Nutzung idealerweise bei 95 Grad, mindestens aber bei 60 Grad zu waschen und anschließend vollständig zu trocknen.

Auf die Informationsblätter 01/20 (Allgemeine Informationen für Arbeitgeber und Beschäftigte) und 03/20 (Beschäftigung von schwangeren Frauen) wird verwiesen.⁷

Weitere Hinweise und Informationen finden Sie auch auf folgenden Seiten:

<https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/start/themen/arbeitsschutz/arbeitsschutz-corona-information/>

<https://www.bgn.de/corona/#c10350-4689>

<https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/Coronavirus-FAQ.html>

<https://www.bghw.de/die-bghw/faq/faqs-rund-um-corona>

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit. Die regionalen Kontaktdaten finden Sie auf der Internetseite:

<https://lavg.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.429937.de> .

Herausgeber:

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz

Referat 15 Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, Produktsicherheit

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13, 14467 Potsdam

E-Mail: poststelle@msgiv.brandenburg.de

Stand: 27.04.2020

⁶ <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

⁷ <https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/start/themen/arbeitsschutz/arbeitsschutz-corona-information/>